

## Infoblatt zum Equidenpass

Einhufer aller Arten, die zur Gattung Equus der Säugetierfamilie Equidae gehören, sowie ihre Kreuzungen müssen seit dem 01. Juli 2009 identifiziert werden. Eine Zuwiderhandlung stellt einen Ordnungswidrigkeitstatbestand nach der Viehverkehrs-verordnung dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

### **Gemäß EU-Gesetzgebung (DVO EU 2015/262) gilt nun ab 1. Januar 2016:**

In der EU geborene Equiden müssen bis spätestens 12 Monate nach der Geburt mit Transponder und Equidenpass identifiziert werden. Sollte ein Equide den Geburtsbetrieb vor Ablauf der 12 Monate nach der Geburt endgültig verlassen, muss das Tier vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes mit Transponder und Pass identifiziert sein.

Dies bedeutet konkret:

Der Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses muss so rechtzeitig eingehen, dass der Equidenpass innerhalb 12 Monate nach der Geburt des Equiden vom LKV ausgestellt werden kann.

Daher bitten wir die Tierhalter, den Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses **spätestens 4 Wochen vor dem Ablauf der Frist** beim LKV einzureichen.

Das Posteingangsdatum des Antrages auf Ausstellung eines Equidenpasses beim LKV Baden-Württemberg wird gespeichert.

**Wird diese Frist überschritten, erhält das Tier einen Ersatzpass und ist dadurch „Nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verkehr geeignet“  
Eintragung im Pass: „Nicht zur Schlachtung“**

Sollten Sie Fragen zur Ausstellung eines Equidenpasses für ein Tier haben, das später als es die EU-Vorgabe vorschreibt, identifiziert wurde und für das Sie einen Ersatzpass erhalten haben („Nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr geeignet“), wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Veterinäramt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr LKV Baden-Württemberg  
Tierkennzeichnung